

Arbeits-losen-Geld 1

Arbeits-losen-Geld 2 (Hartz 4)

Grund-Sicherung

Wohn-Geld

Eltern-Geld

Kinder-Geld

Kinder-Zuschlag

Unterhalts-Vorschuss

Bildungs- und Teilhabe-Paket

Betreuungs-Kosten I
Wirtschaftliche Jugend-Hilfe

Berufs-Ausbildungs-Beihilfe

BAföG

Kostenfreie Rechts-Beratung

Beratungs-Hilfeschein

Prozesskosten-Hilfe

Wohn-Berechtigungs-Schein

Sozial-Leistungen » Berufs-Ausbildungs-Beihilfe

Berufs-Ausbildungs- Beihilfe (BAB)

Die Berufs-Ausbildungs-Beihilfe, kurz BAB hilft Auszubildenden finanziell. Sie machen eine berufliche Ausbildung oder besuchen eine berufs-vorbereitende Bildungs-Maßnahme. Dann haben Sie eventuell Anspruch auf BAB.

BAB wird als Zuschuss gezahlt und muss nicht zurückbezahlt werden.

Voraussetzungen

- Deutsche Staats-Angehörigkeit.
Ausländische Personen in Einzel-Fällen.
- Eigene Wohnung, weil Ausbildungs-Betrieb zu weit vom Eltern-Haus entfernt.
Oder in Ausnahme-Fällen, wenn eigene Wohnung aus gesetzlich festgelegten Gründen notwendig ist.
- Es ist **kein** Geld da für folgende Dinge:
Kosten für den Lebens-Unterhalt, Fahrtkosten zwischen Unterkunft und Ausbildungs-Stätte oder Berufs-Schule, Familien-Heimfahrten, Arbeits-Kleidung, Lern-Mittel, Kinder-Betreuungs-Kosten

Voraussetzungen der Ausbildung ↗:

- anerkannter Ausbildungs-Beruf (betrieblich oder außer-betrieblich)
- abgeschlossener Ausbildungs-Vertrag
- Ausbildungs-Vertrag steht im Ausbildungs-Verzeichnis
- erste Ausbildung (Zweit-Ausbildungs-Förderung in Ausnahme-Fällen)

Die Voraussetzungen von **Bildungs-Maßnahmen** finden Sie [hier](#) ↗.

Antrag auf BAB stellen:

Den Antrag stellen Sie bei Ihrer [Agentur für Arbeit](#) ↗.
Antrags-Formulare können Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit abholen oder den [Antrag elektronisch](#) ↗ stellen.

Nach Ablauf vom Bewilligungs-Zeitraum stellen Sie einen Weiter-Bewilligungs-Antrag.
Das heißt, Sie können für die ganze Ausbildung BAB bekommen.
Sie müssen aber nach 12 oder 18 Monaten nochmal einen Antrag stellen, damit das Geld weiter bezahlt wird.

Erforderliche Unterlagen ↗

- Ausbildungs-Vertrag
- Miet-Vertrag
- Nachweise über Einkommen der Eltern, Ehe-Gatten oder Lebens-Partner (Steuer-Bescheid oder Jahres-Lohn-Bescheinigung vom Vorjahr)

Betreuungs-Kosten I Wirtschaftliche Jugend-Hilfe

BAföG

